

## Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes und § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) erläßt die Gemeinde Büchel durch Beschlußfassung des Gemeinderates am 18.10.1995 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

### § 1 - Abgabbeerhebung

Die Gemeinde Büchel erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2 - Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Büchel abgabepflichtige Körperschaft nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3 - Entstehen der Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird 1 Monat nach der Zustellung des Abgabebescheides fällig.

### § 4 - Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines, auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 - Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juli des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### § 6 - Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und 1,0 Schadeinheiten (SE)

|                   |          |
|-------------------|----------|
| ab 1. Januar 1993 | 60,00 DM |
| ab 1. Januar 1995 | 70,00 DM |
| ab 1. Januar 1997 | 80,00 DM |
| ab 1. Januar 1999 | 90,00 DM |

Die Bewertungsgrundlage für die Ermittlung von Schadeinheiten erfolgt pauschal oder gemessen über die Schmutzwasserfracht der Einleitstelle. Als Differenzierungsgröße gilt die Art der Abwasserbehandlung.

- Schmutzwasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) über vollbiologische Kleinkläranlagen (je nach Reinigungsgrad) = 0,1 SE
- Schmutzwasserbehandlung in Kleinkläranlagen mit ordnungsgemäßer Entsorgung des Fäkal-schlammes nach Bestimmungen der Klärschlammverordnung und der DIN 4261 Teil 1 - 4 = 0,5 SE
- Kein ordnungsgemäßer Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach DIN 4261 Teil 1 - 4 (nicht durchgeführte jährliche Fäkalentsorgung) = 1,0 SE
- Zentrale Kläranlagen, welche einem wasserrechtlichen Bescheid unterliegen, biologische Kläranlagen (je nach Reinigungsgrad)  
mechanische Kläranlage (je nach Reinigungsgrad) = 0,1 SE

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchel, am 16.01.96 .....

.....  
Felgentreff  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen  
bestimmtem Teil des Amtsblattes vom '26.01.96 Seite 12-13  
veröffentlicht.

Anhang z. beschl. Satzung: Eingang der Rechtsaufsichtsbe-  
hörde